

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1952

Nummer 15

Datum	Inhalt	Seite
15. 3. 1952	Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	55
15. 3. 1952	Wahlordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	58

Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf

I. Geschäftszweige

§ 1

Die Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf dient dem Abschluß von Handelsgeschäften in Wertpapieren, in- und ausländischen Wechseln sowie Zahlungsmitteln.

II. Börsenaufsicht und Börsenleitung

§ 2

Die Aufsicht über die Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf übt der zuständige Minister des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Seiner Aufsicht unterliegen auch die dem Börsenverkehr dienenden oder damit im Zusammenhang stehenden besonderen Einrichtungen. Die Wahrnehmung der unmittelbaren Aufsicht erfolgt durch den vom zuständigen Ministerium bestellten Staatskommissar.

§ 3

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes.

§ 4

Die Börsenleitung liegt in den Händen des Börsenvorstandes, der aus 21 Mitgliedern besteht. 16 Mitglieder des Börsenvorstandes werden von den Börsenbesuchern gewählt, die gemäß § 11 der Börsenordnung zum Börsenhandel zugelassen sind. Die drei Wirtschaftsräume Düsseldorf, Essen (einschließlich Westfalen) und Köln sind angemessen zu berücksichtigen. Drei Mitglieder des Börsenvorstandes, die nicht dem Kreditgewerbe angehören, werden von den Industrie- und Handelskammern zu Düsseldorf, Essen und Köln benannt. Ein Mitglied des Börsenvorstandes wird von den Maklern der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf gewählt, ein weiteres von den Börsenbesuchern, die auf Grund § 12 der Börsenordnung Zulassung zum Börsenbesuch erhalten haben.

§ 5

Die Wahl der Börsenvorstandsmitglieder erfolgt für drei Kalenderjahre. Nähere Bestimmungen über die Wahl enthält die Wahlordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf.

Scheiden Mitglieder des Börsenvorstandes, die Inhaber einer Börsendauerkarte sind, während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Börsenvorstand durch Zuwahl. Scheidet der Vertreter der Makler oder der Vertreter der Börsenbesucher, die auf Grund § 12 der Börsenordnung zum Börsenhandel zugelassen sind, vorzeitig aus, treten an ihre Stelle diejenigen, die auf dem Wahlvorschlag der betreffenden Wählergruppe genannt wurden. Scheiden nicht dem Kreditgewerbe angehörende Mitglieder des Börsenvorstandes vorzeitig aus, werden Nachfolger durch die Industrie- und Handelskammern zu Düsseldorf, Essen und Köln benannt. Ergänzungen gelten bis zum Ende der Wahlperiode.

Neuwahlen sind durchzuführen, wenn dem Börsenvorstand weniger als 12 Mitglieder angehören oder wenn die gemäß § 5, Abs. 2, Satz 2, der Börsenordnung nachgerückten Börsenvorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

§ 6

Der Börsenvorstand wählt jährlich einen Vorsitzenden, einen ersten und zwei weitere Stellvertreter. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter müssen ihren geschäftlichen Sitz in Düsseldorf haben.

Die Verhandlungen des Börsenvorstandes leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, geht der Vorsitz an das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenvorstandes über.

Zur Beschlußfähigkeit des Börsenvorstandes ist die Anwesenheit der einfachen Mehrheit erforderlich. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Abstimmungen können auch auf anderem Wege erfolgen.

Eine Geschäftsordnung erläßt der Börsenvorstand selbst.

§ 7

Der Börsenvorstand kann bis zu sechs Stellvertreter ernennen, die Inhaber einer Börsenkarte sein müssen. Zu den Beratungen des Börsenvorstandes sind die stellvertretenden Mitglieder des Börsenvorstandes hinzuzuziehen. Die dem Börsenvorstand zugehenden Schriftstücke sind ihnen zu übermitteln.

§ 8

Der Börsenvorstand hat u. a. die Aufgaben:

1. über Anträge auf Mitgliedschaft bei der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf zu entscheiden und Mitglieder der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf auszuschließen,
2. Personen zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
3. den Geschäftsablauf an der Börse zu regeln, Ort und Zeit der Börsenversammlungen zu bestimmen,
4. zu überwachen, daß die in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsbestimmungen befolgt werden,
5. die Ordnung in den Börsenräumen aufrechtzuerhalten,
6. Ordnungsstrafen festzusetzen,
7. in- und ausländische Wechsel sowie Zahlungsmittel jeder Art zum Börsenhandel zuzulassen,
8. Wertpapiere und ausländische Zahlungsmittel, die in den amtlichen Börsenverkehr eingeführt sind, zum Börsenterminhandel zuzulassen,
9. Maklergebühren und Börsenusancen festzusetzen,
10. einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen, die die Börse in allen Angelegenheiten nach außen hin rechtlich zu vertreten haben.

Der Börsenvorstand kann einzelne Aufgaben besonderen Ausschüssen oder Kommissionen oder stellvertretenden Mitgliedern des Börsenvorstandes übertragen.

§ 9

Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstandes.

Die Börsenbesucher sind verpflichtet, den Anordnungen des Börsenvorstandes oder seiner Beauftragten Folge zu leisten.

Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, die die Ordnung in den Börsenräumen verletzen oder den Anordnungen des Börsenvorstandes nicht Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache entfernen zu lassen. Hierüber ist dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten.

III. Börsenbesuch

§ 10

Das Recht zum Börsenbesuch wird vom Börsenvorstand durch Zulassung ausgesprochen, die mit dem Empfang des schriftlichen Bescheides wirksam wird. Bei ausländischen Staatsangehörigen ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11

Mit dem Recht zur dauernden Teilnahme am Börsenhandel können zum Börsenbesuch zugelassen werden: volljährige Personen aus dem Kreditgewerbe, die als Einzelkaufleute, persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder gesetzliche Vertreter einer juristischen Person in einem Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind sowie die Vorstandsmitglieder öffentlicher Bankanstalten.

Außerdem können Direktoren, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte eines Börsenmitgliedes als ständige Börsenbesucher zugelassen werden.

§ 12

Mit der Befugnis, im Namen und für Rechnung eines Börsenmitgliedes am Börsenhandel teilzunehmen, können für die Dauer eines Kalenderjahres oder länger Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen eines Börsenmitgliedes sowie Angestellte eines Kursmaklers oder freien Maklers zum Börsenbesuch zugelassen werden.

§ 13

Jedes Börsenmitglied haftet dafür, daß sein Beauftragter an der Börse nur Geschäfte im Namen und für Rechnung des von ihm vertretenen Börsenmitgliedes abschließt.

§ 14

Der Antrag auf Börsenzulassung ist schriftlich zu stellen und zwar in den Fällen des § 11 Abs. 1 von demjenigen, der die Börsendauerkarte anstrebt, in den Fällen des § 11 Abs. 2 (Dauerkarte) und § 12 (Zeitkarte) von dem Börsenmitglied. Der Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 muß von zwei Gewährsmännern, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen zum dauernden Besuch der Börse auf Grund § 11 zugelassen sind, unterstützt werden. Die Gewährsmänner haben die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie den Antragsteller für geeignet halten, zum dauernden Börsenbesuch mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen zu werden. Darüber hinaus können von den Gewährsmännern auch sonstige Auskünfte über die Person und die Vermögensverhältnisse des Antragstellers gefordert werden.

§ 15

Der Antrag auf Zulassung gemäß § 11 Abs. 1 ist mit der Nennung der Gewährsmänner an drei Börsentagen durch Aushang im Börsensaal bekanntzugeben.

Wird der Antrag abgelehnt, so darf er innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 16

Zum Börsenbesuch ohne Handelsbefugnis können zugelassen werden:

1. Firmenangehörige von Börsenmitgliedern.
2. Privatpersonen sowie Angehörige von Firmen, die keine Börsenmitglieder sind.
3. Berichterstatter und andere Angehörige der Presse.

Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 17

Ohne besonderen Zulassungsbeschuß können Inhaber von Börsenkarten Gäste einführen, die am Börsenhandel nicht teilnehmen dürfen.

§ 18

Die Zulassung zum Börsenbesuch muß, sofern nicht die Aufsichtsbehörde gemäß § 7, Abs. 4, des Börsengesetzes Ausnahmen gestattet, Personen versagt werden:

1. die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. die infolge gerichtlicher Anordnung im Bundesgebiet bzw. West-Berlin in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
3. die wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
4. die zahlungsunfähig sind;

Als zahlungsunfähig im Sinne dieser Vorschrift gilt schon, wer Gläubigern über unstreitige Schuldverbindlichkeiten Vergleichsvorschläge macht oder eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unerfüllt läßt. Unstreitigen Schuldverbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch eines Schiedsgerichts festgestellt sind.

5. die durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung vom Besuch einer Börse ausgeschlossen sind.

Wird einer der genannten Fälle erst nach der Zulassung bekannt, so ist sie zurückzunehmen.

Börsenbesucher sind vom Börsenbesuch auszuschließen, wenn Tatsachen der Ziffern 1 bis 5 bei dem von ihnen vertretenen Börsenmitglied oder bei ihnen selbst vorliegen.

Wird ein Firmeninhaber oder ein Vertreter eines Börsenmitgliedes ausgeschlossen, so können auch die übrigen Inhaber oder Vertreter dieses Mitgliedes für die gleiche Zeit vom Börsenbesuch ausgeschlossen werden. Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuch kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 nicht vor der Beseitigung des Ausschlussgrundes erfolgen, im Falle des Absatzes 1 Ziffer 3 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, im Fall Absatz 1 Ziffer 4 nur dann, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person oder Firma, die im Wiederholungsfalle zahlungsunfähig wurde oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. Im Falle Ziffer 1 und Ziffer 3 (hier nur bei betrügerischem Bankrott) ist der Ausschuß dauernd.

Die Zulassung kann aus Gründen, die in der Person des Börsenbesuchers oder in der von ihm vertretenen Firma liegen, zurückgenommen werden.

§ 19

Mit Ausschließung vom Börsenbesuch für mindestens drei Börsentage und höchstens ein Jahr oder mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit einem Verweis wird bestraft, wer

1. die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stört,
2. den Anordnungen des Börsenvorstandes oder eines Börsenvorstandsmitgliedes zuwiderhandelt,
3. in Angelegenheiten, für die der Börsenvorstand zuständig ist, als Zeuge — in Disziplinarsachen auch als Anzeigender oder Beschuldigter — auf Ladungen des Börsenvorstandes unentschuldigt ausbleibt oder unbefugt das Zeugnis verweigert oder ein unwahres Zeugnis ablegt, eine Nachprüfung seiner Bücher ablehnt oder die Vorlage einer von ihm geforderten Bilanz verweigert.

Auf das Verfahren findet § 21 sinngemäß Anwendung. Der Börsenvorstand ist berechtigt, Börsenbesuchern den Zutritt zu den Börsenräumen bis zur Beendigung des gegen sie einzuleitenden Verfahrens zu untersagen.

§ 20

Der Börsenvorstand kann anordnen, daß die Zurücknahme der Zulassung (§ 18) und die Bestrafung (§ 19)

von Börsenbesuchern durch Aushang in den Börsenräumen an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen bekanntgegeben wird.

§ 21

Ist gegen einen Börsenbesucher wegen des Verdachtes eines Vergehens oder Verbrechens ein ordentliches Gerichtsverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet worden, so kann der Börsenvorstand anordnen, daß das Recht des Betroffenen zum Börsenbesuch bis zur Beendigung des Verfahrens ruht.

§ 22

Bevor Beschlüsse auf Zurücknahme der Zulassung (§ 18), Bestrafung (§ 19) und Ruhen des Rechts zum Börsenbesuch (§ 21) gefaßt werden, ist der Betroffene zu seiner Vernehmung zu laden. Einer Ladung bedarf es nicht, wenn nach Ausschließung oder Zurücknahme der Zulassung eines Börsenmitgliedes die Zulassung seiner Angestellten zurückgenommen wird.

Die Beschlüsse auf Ablehnung eines Zulassungsantrages, Zurücknahme der Zulassung, Bestrafung und Ruhen des Rechts zum Börsenbesuch sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Börsenvorstand kann ihre sofortige Rechtswirksamkeit anordnen. Handelt es sich bei solchen Entscheidungen um den Angestellten eines Börsenmitgliedes, so erfolgt die Zustellung an das Börsenmitglied.

Bei unbekanntem Aufenthalt des Empfängers gelten Ladungen und Entscheidungen als zugestellt, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensaal ausgehängt worden sind.

Beschwerden gegen die im Absatz 2 bezeichneten Entscheidungen sind binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides an die Aufsichtsbehörde (§ 3 der Börsenordnung) zu richten. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Auf das Recht zum Börsenbesuch kann durch schriftliche Erklärung verzichtet werden, die für den Schluß des Kalenderjahres spätestens bis zum 30. November bei der Geschäftsstelle der Börse einzureichen ist.

Ausscheidende Börsenbesucher haben ihre Börsenkarte unverzüglich der Geschäftsstelle der Börse zurückzugeben. Bei Angestellten einer Firma übernimmt diese die Rückgabe.

IV. Eintrittsgeld und Jahresbeitrag, Haushaltsplan und Rechnungslegung

§ 24

Bei ihrer Zulassung haben die Börsenbesucher mit Ausnahme der Kursmakler und der in § 16 genannten Personen ein Eintrittsgeld zu entrichten. Das Eintrittsgeld entfällt, wenn an Stelle eines Börsenbesuchers ein anderer Vertreter derselben Firma tritt.

Der Börsenvorstand setzt alljährlich das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag und den Haushaltsplan fest.

Dabei erfolgt eine Staffelung des Jahresbeitrages nach der Bedeutung der Firma.

Der Jahresbeitrag ist auf Anforderung zu entrichten. Bei Anträgen auf Zulassung zum Börsenbesuch im Laufe eines Kalenderjahres ist der Beitrag für das ganze Jahr zu zahlen. Eine Rückerstattung abgeführter Beiträge erfolgt nicht, auch nicht teilweise. Die Verpflichtung zur Entrichtung des fälligen Jahresbeitrages wird durch den Ausschluß vom Börsenbesuch nicht aufgehoben.

Der Börsenvorstand bestellt alljährlich aus den Kreisen der Börsenbesucher zwei Rechnungsprüfer, die das Prüfungsergebnis dem Börsenvorstand zu übermitteln haben. Die Entlastung des Börsenvorstandes erfolgt durch die Versammlung der Börsenmitglieder, die vom Börsenvorstand möglichst bis zum 30. Juni jeden Jahres einzuberufen ist.

V. Feststellung der Kurse und Preise

§ 25

Eröffnung und Schluß der Börsenversammlung werden durch ein Glockenzeichen angekündigt.

Bei den Papieren mit fortlaufenden Notierungen werden die Anfangskurse spätestens eine halbe Stunde nach Börsenbeginn festgesetzt, die Einheitskurse frühestens

eine Stunde nach Börsenbeginn, die Schlußkurse frühestens 1½ Stunde nach Börsenbeginn.

Soll nach längerer Unterbrechung ein Kurs wieder notiert werden, so ist die Wiedernotierung frühestens am dritten Börsentage nach dem Ankündigungstage möglich. Die Ankündigung erfolgt durch Bekanntmachung des Kursmaklers, durch Aushang im Börsensaal und durch Veröffentlichung im Kursblatt.

An- und Verkäufe in amtlich notierten Wertpapieren können zu amtlichen Kursen nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Vermittlung eines Kursmaklers abgeschlossen sind. Dem Börsenvorstand bleibt eine Änderung dieser Regelung vorbehalten.

§ 26

Bei der Kursfestsetzung werden nachstehende Zusätze verwendet

(Geld = Nachfrage, Brief = Angebot):

1. b = bezahlt;
2. bG = bezahlt und Geld: zum Kurs bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt und Brief: zum Kurs lag noch Angebot vor;
4. etw.bG = etwas bezahlt und Geld: nur ein geringfügiger Teil der zum notierten Kurs vorliegenden Kaufaufträge wurde ausgeführt;
5. etw.bB = etwas bezahlt und Brief: von den zum notierten Kurs vorliegenden Verkaufsaufträgen wurde nur ein geringfügiger Teil ausgeführt;
6. G = Geld (Nachfrage):
7. B = Brief (Angebot):
8. bGrep. = bezahlt Geld repartiert: beschränkte Zuteilung;
9. bBrep. = bezahlt Brief repartiert: beschränkte Abnahme;
10. — G = gestrichen Geld: infolge überwiegender Nachfrage gestrichen;
11. — B = gestrichen Brief: wegen überwiegender Angebots gestrichen;
12. T = Taxe: geschätzter Kurs;
13. ex D = ohne Dividende;
14. ex BR = ohne Bezugsrecht.

Bei den Ziffern 1 bis 5 müssen außer den unlimitierten Aufträgen auch alle über dem festgestellten Kurs limitierten Kaufaufträge und alle unter dem festgestellten Kurs limitierten Verkaufsaufträge ausgeführt sein.

Spannungskurse sind im amtlichen Verkehr nicht zulässig.

§ 27

Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise der Wertpapiere erfolgt durch ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied bzw. mehrere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Börsenvorstandes unter Zuziehung mindestens eines Kursmaklers, der der Börsenversammlung beiwohnt.

Die Kursmakler, die auf Aufforderung des Börsenvorstandes verpflichtet sind, bei der Kursfeststellung zu erscheinen, haben die Kurse und Preise der Wertpapiere anzugeben und auf Verlangen ihre Tagebücher vorzulegen, wobei die Namen der Auftraggeber zu verdecken sind.

Auf Grund dieser Angaben stellt der Börsenvorstand die Kursliste fest, die von den an der Kursfeststellung Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Die Namen der gemäß Absatz 1 mit der Kursfeststellung beauftragten Mitglieder sind durch Aushang im Börsensaal bekanntzumachen. Für den Fall der Verhinderung können andere Mitglieder des Börsenvorstandes die Kursfeststellung vornehmen. Die festgestellten Kurse und Preise sind im amtlichen Kursblatt zu veröffentlichen.

VI. Meldung der Umsätze

§ 28

Kursmakler und freie Makler haben täglich sofort nach Schluß der Börsenversammlung die von ihnen vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte dem Börsenvorstand anzuzeigen. Form und Inhalt der Anzeige werden vom Börsenvorstand festgelegt.

Die Kursmakler und freien Makler sind verpflichtet, dem Börsenvorstand oder dem von ihm Beauftragten auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Maklerbücher zu gewähren, wobei die Namen der Auftraggeber von den Maklern zu verdecken sind.

VII. Zulassungsstelle

§ 29

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Kommission (Zulassungsstelle). Die Zulassungsstelle besteht aus sechs bis zwölf ordentlichen und drei bis sechs stellvertretenden Mitgliedern. Von den Mitgliedern der Zulassungsstelle muß mindestens die Hälfte aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Mitglieder werden auf drei Kalenderjahre vom Börsenvorstand gewählt.

Die Zulassungsstelle wählt jährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.

Scheiden Mitglieder der Zulassungsstelle aus, so kann der Börsenvorstand für den Rest der Amtsdauer Ergänzungen vornehmen.

§ 30

Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel muß von einem an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vertretenen Kreditinstitut gestellt werden.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung über die Zulassung eines Wertpapiers kann auch auf schriftlichem Wege durch Rundfrage erfolgen. Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder der Zulassungsstelle ausgeschlossen, die an der Einführung dieses Wertpapiers beteiligt sind. Stehen durch das Ausscheiden aus diesem Grunde und infolge Abwesenheit weiterer Mitglieder der Zulassungsstelle zu ihrer Beschlußfähigkeit weniger als sechs Mitglieder zur Verfügung, so kann der Börsenvorstand Stellvertreter berufen.

Für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf sind Gebühren nach einer vom Börsenvorstand festzusetzenden Gebührenordnung zu entrichten.

Die Zulassungsstelle ist befugt, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ohne Angabe von Gründen zurückzunehmen.

§ 31

Die Ablehnung eines Zulassungsantrages oder die Zurücknahme einer Zulassung ist dem Antragsteller durch „Einschreiben“ zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Antragsteller binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

VIII. Zulassung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln zum Börsenterminhandel

§ 32

Die Zulassung von Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand auf Antrag eines an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vertretenen Kreditinstituts.

Die Wertpapiere und ausländischen Zahlungsmittel müssen in den amtlichen Börsenverkehr eingeführt sein. Wertpapiere einer inländischen Gesellschaft dürfen nur mit deren Zustimmung zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel festzusetzen.

Der Antrag auf Zulassung zum Börsenterminhandel und die Entscheidung darüber sind durch Bekanntmachung in den Börsenräumen und im Kursblatt zu veröffentlichen. Zwischen der Entscheidung über den Antrag und der Notierung muß ein Zwischenraum von mindestens drei Börsentagen liegen.

Der Börsenvorstand kann die Zulassung rückgängig machen. Auf Antrag der Gesellschaft ist die Zulassung spätestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem Tage ab, an dem der Börsenvorstand von dem Verlangen Kenntnis erhalten hat, zurückzunehmen.

Die Zulassung zum Börsenterminhandel und die Zurücknahme ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

IX. Ehrengericht

§ 33

Das Ehrengericht besteht aus sechs ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Börsenvorstand auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt werden. Außerdem gehören dem Ehrengericht der oder die Geschäftsführer der Börse als beratende Mitglieder an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wählt der Börsenvorstand für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Ehrengerichts und des ehrengerichtlichen Verfahrens sind die §§ 9 bis 27 des Börsengesetzes maßgebend. Die Rechtskraft oder das gemäß § 16, Abs. 4, des Börsengesetzes für sofort wirksam erklärte Urteil sind dem Börsenvorstand mitzuteilen.

X. Allgemeine Vorschriften

§ 34

Die Mitglieder des Börsenvorstandes, der Zulassungsstelle und des Ehrengerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 35

Bekanntmachungen des Börsenvorstandes und anderer Börsengremien sowie alle die Börse betreffenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde werden in den Börsenräumen durch Anschlag an der dafür vorgesehenen Tafel zur Kenntnis gebracht. Außerdem können diese Bekanntmachungen noch an anderer Stelle erfolgen.

Im Kursblatt der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf können Kurse, Preise und Bekanntmachungen der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens e. V. (Kuxenverein) sowie sonstige Veröffentlichungen abgedruckt werden.

§ 36

Die Mitglieder der Börsengremien und die Angehörigen der Geschäftsstelle der Börse sind verpflichtet, über Vorgänge und Beschlüsse, von denen sie durch ihre Börsenzugehörigkeit Kenntnis erhalten und die ihrer Art nach vertraulich zu behandeln sind, Amtsverschwiegenheit zu bewahren, sofern die Vertraulichkeit im Einzelfall nicht aufgehoben wird.

§ 37

Diese Börsenordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Börsenordnung außer Kraft.

Die Börsenordnung wird genehmigt.

Düsseldorf, den 15. März 1952.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 55.

Wahlordnung der

Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf

§ 1 Zahl der von den Börsenbesuchern zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes.

Zu wählen sind für drei Kalenderjahre:

- 16 Mitglieder aus dem Kreis der Börsenbesucher mit Börsendauerkarte gemäß § 11 der Börsenordnung,
- ein Mitglied von den Maklern,
- ein Mitglied aus dem Kreis der Börsenbesucher mit Zeitkarte gemäß § 12 der Börsenordnung.

Ferner werden drei Mitglieder des Börsenvorstandes, die nicht dem Kreditgewerbe angehören, von den Industrie- und Handelskammern zu Düsseldorf, Essen und Köln gemäß § 4 der Börsenordnung benannt.

§ 2 Wahlrecht.

Bei der Wahl der im § 1 bezeichneten Mitglieder können nur die zu der betreffenden Wählergruppe zählenden Börsenbesucher wählen und gewählt werden.

Der Wahlberechtigte kann sich bei der Wahl nicht vertreten lassen. Jeder Wahlberechtigte, der in der Wählerliste eingetragen ist, hat eine Stimme, jedoch ist bei der Wahl der auf Grund § 1 Ziffer 1 zu wählenden Mitglieder von mehreren Börsenbesuchern einer Firma nur einer wahlberechtigt. Hauptverwaltung und Niederlassungen derselben Firma gelten in diesem Falle als selbständige Unternehmen.

§ 3 Wahlvorbereitungen.

Die Wahlvorbereitungen werden von einem Wahlausschuß durchgeführt, der vom Börsenvorstand berufen wird und sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt.

Die vom Wahlausschuß aufgestellten Wählerlisten sind eine Woche lang im Börsenbüro in der Zeit von 9 bis 17 Uhr zur Einsichtnahme auszulegen. Einwendungen gegen die Listen sind bis zum Ablauf einer Woche nach beendigter Auslegung beim Wahlausschuß anzubringen. Der Einspruch ist schriftlich in der Geschäftsstelle der Börse einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wählerlisten fest. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann innerhalb einer Woche Beschwerde beim Börsenvorstand eingelegt werden.

§ 4 Wahlvorschläge.

Die Wahlberechtigten stellen je einen Wahlvorschlag für die gemäß § 1 zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes auf. Als Börsenvorstandsmitglied gemäß § 1 Ziffer 1 ist wählbar, wer gemäß § 11 der Börsenordnung Inhaber einer Börsendauerkarte ist. Von mehreren Börsenbesuchern einer Firma ist in der Regel nur einer zum Mitglied des Börsenvorstandes wählbar. § 2 Abs. 2 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

Der Wahlvorschlag gemäß § 1 Ziffer 1 muß mindestens ein Drittel mehr Namen enthalten, als Mitglieder in den Börsenvorstand zu wählen sind, der Wahlvorschlag gemäß § 1 Ziff. 2 und 3 je zwei Namen. Von den Vorgeschlagenen ist rechtzeitig die Erklärung einzuholen, daß sie die Wahl annehmen werden.

Wahlvorschläge gemäß § 1 Ziffer 1 und 3 müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag gemäß § 1 Ziffer 2 von mindestens 3 Wahlberechtigten.

Die Wahlvorschläge sind vor dem Wahltermin mindestens eine Woche lang im Börsenbüro von 9 bis 17 Uhr zur Einsichtnahme auszulegen und im Börsensaal auszuhängen.

§ 5 Wahltermin, Ort der Wahlhandlung und Wahlzeit.

Wahltermin, Ort der Wahlhandlung und Wahlzeit sind durch den Wahlausschuß mindestens eine Woche vor dem Wahltag durch Ankündigung im amtlichen Kursblatt

der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf und an mindestens drei vor dem Wahltag liegenden Börsentagen durch Aushang im Börsensaal bekanntzumachen. Einsprüche sind spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag bis 12 Uhr bei der Geschäftsstelle der Börse schriftlich einzureichen.

§ 6 Wahlhandlung.

Die Wahl leitet der Vorsitzende des Wahlausschusses, bei seiner Verhinderung einer der Beisitzer. Der Wahlausschuß prüft die Wahlberechtigung, die durch Eintragung in der Wählerliste nachgewiesen wird.

Die Wahl einzelner oder sämtlicher Personen kann von der Wahlversammlung durch Zuruf beschlossen werden, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten diesem Wahlverfahren widerspricht.

Erfolgt die Wahl nicht durch Zuruf, wird für jede der in § 1 genannten Gruppen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt, die in eine verschlossene Wahlurne zu legen sind. Der Wähler kennzeichnet den Gewählten durch Ankreuzen des Namens.

Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter gezogen wird, wenn durch Stimmgleichheit bei den mit der geringsten Stimmenzahl gewählten Mitgliedern die Zahl der zu wählenden Mitglieder überschritten würde.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der das Wahlergebnis sowie alle wesentlichen zur Wahlhandlung gehörenden Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Das Wahlergebnis ist den Gewählten und den Börsenmitgliedern schriftlich und durch Aushang im Börsensaal bekanntzugeben. Einwendungen gegen die Wahl müssen binnen einer Woche nach der Bekanntmachung beim Wahlausschuß schriftlich vorgebracht werden. Gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses ist Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen zulässig.

Diese Wahlordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.

Die Wahlordnung wird genehmigt:

Düsseldorf, den 15. März 1952.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
Dr. Flecken.

— GV. NW. 1952 S. 58.

